

Infoblatt 2015

SOZIALVERSICHERUNG

für selbständig erwerbstätige Künstler_innen in Österreich

SVA ▪ Sozialversicherung für Selbständige

Seit dem 1.1.2001 gilt auch für Künstler_innen das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG): Selbständig erwerbstätige Künstler_innen gelten als "Neue Selbständige". Wird die zutreffende Versicherungsgrenze überschritten, kommt es zur Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA).

Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft

Landesstellen in allen Bundesländern
Hauptstelle: 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86
Tel.: 01 / 546 540, Fax: 01 / 546 54-385
Web: esv-sva.sozvers.at

KSVF ▪ Zuschuss zu Pflichtversicherungsbeiträgen

Künstler_innen, die in der SVA pflichtversichert sind und alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten vom Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) einen Zuschuss zum Pensionsversicherungsbeitrag bzw. (seit 2008) auch zum Kranken- und ggf. auch zum Unfallversicherungsbeitrag, wenn der Zuschuss-Maximalbetrag nicht für den Pensionsversicherungsbeitrag ausgeschöpft werden konnte.

Künstlersozialversicherungsfonds

1010 Wien, Goethegasse 1 / Stiege 2 / 4. Stock
Tel.: 01 / 586 71 85
Email: office@ksvf.at
Web: www.ksvf.at
Parteienverkehr: Mo-Do 8-12 und 13-16 Uhr, Fr 8-12 Uhr

IG BILDENDE KUNST ▪ Auskunft und individuelle Beratung

Beratung Sozialversicherung: Mittwoch 14-16 Uhr.
Beratungskosten: EUR 25,- bzw. für Mitglieder der IG BILDENDE KUNST gratis.

IG BILDENDE KUNST

Gumpendorfer Straße 10-12, 1060 Wien
Tel.: 01 / 524 09 09, Email: office@igbildendekunst.at
Infoblätter, Tipps, Links: www.igbildendekunst.at/service/sozialversicherung

SVA ▪ SOZIALVERSICHERUNG FÜR SELBSTÄNDIGE

Pflichtversicherung und Versicherungsgrenzen

Wer aus der selbständigen Tätigkeit Jahreseinkünfte über der zutreffenden Versicherungsgrenze erzielt, unterliegt der Pflichtversicherung.

Versicherungsgrenze I: EUR 6.453,36

Gilt immer dann, wenn Einkünfte ausschließlich aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielt werden.

Versicherungsgrenze II: EUR 4.871,76 (Wert 2015)

Ist anzuwenden, wenn zusätzlich zur selbständigen Erwerbstätigkeit in demselben Kalenderjahr auch Einkommen aus einer anderen Erwerbstätigkeit (Anstellung, Freier Dienstvertrag) vorliegt und/oder eine Pension, ein Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss, ein Kinderbetreuungsgeld oder eine Geldleistung aus der gesetzlichen Kranken- bzw. Arbeitslosenversicherung (z.B. Krankengeld, Wochengeld, Karenzgeld, Sonderunterstützung, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, nicht aber eine Unfall- oder Versorgungsrente oder Ähnliches) bezogen wird. Diese Versicherungsgrenze gilt unabhängig davon, ob bereits eine andere Sozialversicherung besteht! D.h. eine Mehrfachversicherung ist möglich.

Kosten der Pflichtversicherung (Werte 2015)

- Unfallversicherung: EUR 8,90 monatlich
- Krankenversicherung: 7,65%
- Pensionsversicherung: 18,5 %
- Selbständigenvorsorge: 1,53%

Kostenbeispiel 2015 bei Versicherungsgrenze I

Mindestbeitragsgrundlage monatlich: EUR 537,78

Die vorläufigen Versicherungsbeiträge (Mindestbeiträge) sind folglich:

Unfallversicherung:	EUR 8,90 pro Monat	bzw. EUR 26,70 pro Quartal
Krankenversicherung:	EUR 41,14 pro Monat	bzw. EUR 123,42 pro Quartal
Pensionsversicherung:	EUR 99,49 pro Monat	bzw. EUR 298,47 pro Quartal
Vorsorgebeitrag:	EUR 8,23 pro Monat	bzw. EUR 24,68 pro Quartal
GESAMT:	EUR 157,76 pro Monat	bzw. EUR 473,27 pro Quartal

Kostenbeispiel 2015 bei Versicherungsgrenze II

Mindestbeitragsgrundlage monatlich: EUR 405,98

Die vorläufigen Versicherungsbeiträge (Mindestbeiträge) sind folglich:

Unfallversicherung:	EUR 8,90 pro Monat	bzw. EUR 26,70 pro Quartal
Krankenversicherung:	EUR 31,06 pro Monat	bzw. EUR 93,18 pro Quartal
Pensionsversicherung:	EUR 75,11 pro Monat	bzw. EUR 225,33 pro Quartal
Vorsorgebeitrag:	EUR 6,21 pro Monat	bzw. EUR 18,63 pro Quartal
GESAMT:	EUR 121,28 pro Monat	bzw. EUR 363,84 pro Quartal

Die vorläufigen Versicherungsbeiträge werden vierteljährlich in Rechnung gestellt (nicht monatlich!). Nach Vorliegen des Einkommenssteuerbescheides folgt die Nachbemessung der Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge – und es kommt ggf. zu Nachzahlungsforderungen! Das heißt, die endgültigen Versicherungsbeiträge werden im Nachhinein auf Basis der tatsächlich erzielten Einkünfte (d.h. „Einnahmen minus Ausgaben“), jedoch zuzüglich der im Beitragsjahr ggf. von der SVA bereits vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken-, Pensions- und ggf. freiwilligen Arbeitslosenversicherung berechnet (Stichwort: Nachbemessung)."

Die oben angeführten vorläufigen Versicherungsbeiträge sind gleichzeitig die Mindestbeiträge (und die Versicherungsgrenzen sind die Mindestbeitragsgrundlagen). Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung ist EUR 5.425 (Wert 2015).

Für die Selbständigenvorsorge muss eine Vorsorgekasse ausgewählt werden.

Anmeldung zur Versicherung

Die Anmeldung erfolgt durch die Abgabe einer sogenannten Versicherungserklärung. Im Formular ist anzugeben, ob voraussichtlich die maßgebliche Versicherungsgrenze überschritten wird oder nicht. Falls Letzteres, folgt die Frage, ob eine freiwillige Selbstversicherung („Opting In“) gewünscht wird. Das Formular ist bei den Landesstellen der SVA sowie online auf der Website der SVA erhältlich.

ACHTUNG: Wer sich trotz Überschreiten der zutreffenden Versicherungsgrenze nicht spätestens am 31.12. des betreffenden Jahres bei der SVA zur Pflichtversicherung meldet, muss im Nachhinein zusätzlich zu den Versicherungsbeiträgen mit einem Beitragszuschlag in der Höhe von 9,3% rechnen.

Opting In

(Freiwillige Selbstversicherung: Kranken- und Unfallversicherung)

Liegt das Einkommen unter der maßgeblichen Versicherungsgrenze, so besteht via Antrag die Option auf eine freiwillige Kranken- und Unfallversicherung. Eine Pensionsversicherung ist in diesem Fall nicht möglich! Auch ein Zuschuss aus dem Künstlersozialversicherungsfonds ist in diesem Fall nicht möglich. Als Beitragsgrundlage für die Krankenversicherung gilt hier die Versicherungsgrenze I, d.h. der Krankenversicherungsbeitrag kommt auf EUR 41,14 pro Monat bzw. EUR 123,42 pro Quartal (Werte 2015). Die Unfallversicherung kostet EUR 8,90 Euro pro Monat bzw. EUR 26,70 pro Quartal (Werte 2015).

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Wer sich erstmals zur Pflichtversicherung meldet, muss sich innerhalb von sechs Monaten für oder gegen die Arbeitslosenversicherung entscheiden. Diese Entscheidung ist acht Jahre bindend! Es kann zwischen drei Beitragsstufen gewählt werden, der Beitrag macht 6% von entweder einem Viertel oder der Hälfte oder drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage aus. Daraus ergeben sich monatliche Arbeitslosenversicherungsbeiträge in der Höhe von EUR 81,38 oder EUR 162,75 oder EUR 244,13 (Werte 2015). Die gewählte Beitragsstufe bestimmt die Höhe des Arbeitslosengeldes, das ggf. bezogen werden kann. Das tägliche Arbeitslosengeld beträgt in der Folge EUR 21,83 oder EUR 34,06 oder EUR 46,81 (Werte 2015). Die maßgebliche Erwerbstätigkeit muss zur Gänze eingestellt (oder ruhend gemeldet) werden, um Arbeitslosengeld beziehen zu können – lediglich eine Reduzierung beispielsweise bis zur Geringfügigkeitsgrenze ist nicht möglich! Für viele selbständige Tätigkeiten besteht keine Möglichkeit der sogenannten Ruhendmeldung.

ACHTUNG: Zu Sinn und Unsinn der freiwilligen Arbeitslosenversicherung, zu den Herausforderungen während dem Bezug von Arbeitslosengeld bzw. zur Herausforderung überhaupt den Anspruch geltend zu machen, empfehlen wir einen Blick auf unsere Website (<http://www.igbildendekunst.at/politik/sozialrechte/arbeit>), die vom Kulturrat Österreich herausgegebene Infobroschüre „Selbständig – Unselbständig – Erwerbslos“ (<http://kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS>) und das hierzu ergänzende Infoblatt (http://kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS/info_dez13) bzw. vor allem ein Beratungsgespräch.

Wochengeld

Selbständig erwerbstätige Mütter haben Anspruch auf Wochengeld (bzw. Betriebshilfe). Es wird ab acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin, für den Tag der Entbindung sowie acht Wochen danach gewährt (bei Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten für zwölf Wochen nach der Geburt). Das tägliche Wochengeld beträgt EUR 52,07 (Wert 2015).

Unterstützung bei lang andauernder Krankheit

Für sogenannte Allein-Selbständige bzw. Selbständige mit weniger als 25 Dienstnehmer_innen gibt es eine finanzielle Unterstützung bei lang andauernder Krankheit – allerdings erst ab dem 43. Tag der Erkrankung (Krankmeldung erforderlich!). Das heißt, nach der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit gebührt eine tägliche Unterstützung in der Höhe von EUR 28,88 (Wert 2015). Der Anspruch besteht für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit; für ein und dieselbe Krankheit maximal 20 Wochen.

Krankengeld (nur bei Zusatzversicherung!)

Um bereits ab dem 4. Tag einer Erkrankung Krankengeld beziehen zu können, ist eine freiwillige Zusatzversicherung bei der SVA erforderlich. Die Kosten dafür belaufen sich auf 2,5% der Beitragsgrundlage, von der die Krankenversicherungsbeiträge berechnet werden, mindestens jedoch EUR 29,35 (Wert 2015) monatlich. Das Krankengeld beträgt 60% der täglichen Beitragsgrundlage bzw. mindestens EUR 28,88 täglich (Wert 2015). Ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit ist zusätzlich der Bezug der Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit möglich.

Befreiung von Rezeptgebühr und Selbstbehalt (Kostenanteil) bei medizinischen Leistungen

Bei der SVA Krankenversicherte mit geringem Einkommen können sich von der Kostenbeteiligung (Selbstbehalt bei Ärzt_innenbesuchen) und der Rezeptgebühr befreien lassen. Hierfür muss ein Antrag an die zuständige Landesstelle der SVA gestellt werden.

Die monatlichen Einkommensgrenzen sind wie folgt festgelegt: maximal EUR 872,31 (Wert 2015) bei Alleinstehenden bzw. EUR 1.307,89 (Wert 2015) als maximales Haushaltseinkommen bei Paaren. Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind (für das Unterhaltspflicht besteht) um 134,59 Euro (Wert 2015). Bei bestimmten Erkrankungen, durch die erfahrungsgemäß besondere Aufwendungen entstehen (z.B. erhöhter Medikamentenbedarf), gelten um 15% höhere Einkommensgrenzen. Da selbständig Erwerbstätige im laufenden Kalenderjahr keine definitiven Angaben zu ihrem aktuellen Einkommen machen können, beurteilt die SVA die Einkommenssituation auf Basis der im Antrag getätigten Angaben zum aktuellen Einkommen und unter Berücksichtigung der aktuellsten bzw. der SVA vorliegenden Einkommensteuerbescheide. Der für die Beurteilung ausschlaggebende Jahresbetrag wird durch 14 geteilt. Eine Befreiung erfolgt für maximal ein Jahr, danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

Heizkostenzuschuss

Alle SVA-Versicherten und -Pensionist_innen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, können einen Heizkostenzuschuss in der Höhe von EUR 100 erhalten. Es genügt ein formloser Antrag an die zuständige SVA-Landesstelle. Der Antrag für den Heizkostenzuschuss 2014 muss bis spätestens 13.3.2015 eingebracht werden. (Datum des Einlangens!)

Überbrückungshilfe

Die SVA kann, um Härtefälle bei unvorhersehbaren existenzbedrohenden Ereignissen zu vermeiden, vorübergehend auf die Hälfte der vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge verzichten. Die Überbrückungshilfe wird unter Berücksichtigung der Vermögens- und Familienverhältnisse grundsätzlich für drei Monate, in besonderen Fällen bis zu sechs Monate gewährt. Bei Alleinstehenden darf das monatliche Nettoeinkommen nicht über EUR 1.146 (Wert 2015) liegen. Bei eingetragenen Partner_innen oder Ehepartner_innen erhöht sich die Einkommensgrenze um EUR 492 (Wert 2015) – d.h. das Haushaltseinkommen darf nicht höher sein als EUR 1.638. Die Einkommensgrenze erhöht sich außerdem für jedes unversorgte Kind um EUR 244. Anträge müssen mittels eigenem Formular an die zuständige SVA-Landesstelle gerichtet werden.

Mehr Info unter <http://www.svagw.at/Notfallhilfe> oder telefonisch unter 05 08 08.

KSVF ▪ ZUSCHUSS ZU PFLICHTVERSICHERUNGSBEITRÄGEN

Anspruchsvoraussetzungen für einen Zuschuss aus dem Künstlersozialversicherungsfonds:

1. Antrag durch die_den Künstler_in
2. Vorliegen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß GSVG aufgrund der Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit
3. Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit im Sinne des KSVF-Gesetzes
4. Mindesteinkünfte (ab 2014 optional: Mindesteinnahmen) aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit in der Höhe von 4.871,76 (Wert 2015) – insb. betreffend Kalenderjahre ab 2014 gelten diverse Ausnahmeregelungen, die den Zugang zum Zuschuss erleichtern!
5. Maximale Gesamteinkünfte in der Höhe von EUR 26.388,70 (Wert 2015). Es zählen alle Erwerbstätigkeiten bzw. Einkunftsarten. Pro Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, erhöht sich dieser Betrag um EUR 2.435,88 (Wert 2015).

Alle fünf Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen Zuschuss zu erhalten!

Der Künstlersozialversicherungsfonds entscheidet per Bescheid, ob ein Zuschuss gewährt wird.

Ein Antrag auf Zuschuss kann auch bis zu vier Jahre rückwirkend gestellt werden, d.h. derzeit (2015) sind Anträge für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014 sowie 2015 (inkl. Folgejahre) möglich.

ACHTUNG: Ausnahmen

betreffend Mindesteinkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit (sog. Untergrenze)

In der Vergangenheit haben Künstler_innen immer wieder den Anspruch auf Zuschuss verloren, insb. weil sie die erforderlichen Mindesteinkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit nicht erreicht haben. Zwei Gesetzesnovellen (2008 und 2014) haben auf dieses Problem reagiert und zu folgenden Verbesserungen geführt:

..., 2011, 2012, 2013

ab 2014

- Einkommensteuerbefreite **Stipendien und Preise** können berücksichtigt werden.
- Einkünfte aus unselbständiger künstlerischer Tätigkeit können berücksichtigt werden, sofern aufgrund dieser keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bestand (geringfügige Beschäftigung).
- Einkommensteuerbefreite **Stipendien und Preise** können berücksichtigt werden.
- Einkünfte aus unselbständiger künstlerischer Tätigkeit können berücksichtigt werden, sofern aufgrund dieser keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bestand (geringfügige Beschäftigung).
- Das Erreichen der Untergrenze durch **Einnahmen (statt Einkünften)** aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit ist ebenfalls ausreichend.
- Einkünfte bzw. Einnahmen aus **künstlerischen Nebentätigkeiten** können bis zu einem Betrag von 2.371,86 (Wert 2014) bzw. EUR 2.435,88 (Wert 2015) angerechnet werden. (Dies entspricht 50% der Untergrenze.)
- Ein **dreijähriger Durchrechnungszeitraum** ist möglich. Zu beachten: Die „3-Jahres-Einheiten“ sind für jede_n Künstler_in individuell (abhängig vom Jahr des erstmaligen Zuschussbezugs) zu eruieren.
- Wird die Untergrenze auch unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Regelungen nicht erreicht, so gibt es **fünf „Bonusjahre“**. D.h. in den ersten fünf Jahren, in denen die erforderlichen Mindesteinkünfte (bzw. Mindesteinnahmen) nicht vorliegen, kann der Zuschuss dennoch bezogen werden. Zu beachten: Hat der Künstlersozialversicherungsfonds in der Vergangenheit im Zuge von Rückforderungsverfahren auf Zuschussrückzahlungen verzichtet, so werden die betreffenden Jahre als Bonusjahre mitgezählt.

Zuschusshöhe

Der jährliche Zuschuss beträgt seit 2013 max. EUR 1.722 (entspricht EUR 143,50 pro Monat) und wird zunächst zum Pensionsversicherungsbeitrag geleistet. Ist der jährliche Pensionsversicherungsbeitrag niedriger als die maximale Zuschusshöhe, so wird der verbleibende Zuschuss für den Kranken- und ggf. auch für den Unfallversicherungsbeitrag verwendet. Der Zuschuss wird nicht an die/den Künstler_in

ausbezahlt, sondern direkt an die SVA überwiesen. In den Beitragsvorschreibungen der SVA ist der Zuschuss dann bereits berücksichtigt. Der jährliche Zuschuss ist nur dann niedriger als EUR 1.722 (Wert ab 2013), wenn die Pflichtversicherungsbeiträge an die SVA (ohne Vorsorgebeitrag) niedriger als EUR 1.722 sind. (Max. Zuschusshöhe 2011: EUR 1.350, max. Zuschusshöhe 2012: EUR 1.560.)

Antragstellung

Mit dem Formular „Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung“ kann der Zuschuss beim Künstlersozialversicherungsfonds beantragt werden. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sein. Das Formular ist erhältlich beim Künstlersozialversicherungsfonds (auch online!) und bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft. Gemeinsam mit dem Antragsformular ist ein Lebenslauf abzugeben, auch ggf. vorhandene Zeugnisse (einer) künstlerischer Ausbildung/en können beigelegt werden. Im Zuge des weiteren Verfahrens ist die künstlerische Tätigkeit nachzuweisen, in der bildenden Kunst z.B. durch Teilnahmen an Ausstellungen/ Festivals/ Kunstprojekten, Pressemappe, Kataloge, Erhalt von Stipendien/ Preisen/ Auszeichnungen, Arbeitsproben etc. Der Künstlersozialversicherungsfonds ersucht, Unterlagen zum Nachweis der künstlerischen Tätigkeit vorzugsweise digital (in gut gezippter und komprimierter Form) einzureichen.

Gutachten über die künstlerische Tätigkeit

Zur Feststellung, ob es sich um eine künstlerische Tätigkeit handelt und Werke der Kunst geschaffen werden, holt der Künstlersozialversicherungsfonds ggf. ein Gutachten bei sogenannten Künstler_innenkommissionen ein: Ist das Gutachten der zuständigen Kurie negativ, so ist empfehlenswert, sich an die die Berufungskurie zu wenden, die erneut ein Gutachten erstellen wird. Die spartenspezifischen Kurien setzen sich zusammen aus Vertreter_innen v.a. von Interessenvertretungen, Künstler_innenverbänden und Verwertungsgesellschaften.

Rückzahlungsforderungen!

Liegen die Voraussetzungen für einen Zuschuss nicht mehr vor, so geht der Anspruch verloren, und der Künstlersozialversicherungsfonds wird bereits geleistete Zuschüsse zurückfordern! Der Künstlersozialversicherungsfonds darf jedoch auf Ersuchen der_des Künstler_in – wie auch schon bisher – teilweise oder gänzlich auf Rückzahlungen verzichten, wenn diese aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der_des Künstler_in unzumutbar sind. Der Künstlersozialversicherungsfonds darf auf Ersuchen der_des Künstler_in Stundungen und Ratenzahlungen gewähren, wenn eine sofortige Rückzahlung in vollem Umfang mit erheblichen Härten verbunden wäre, eine solche Vereinbarung darf aber die Einbringung der Rückforderung nicht gefährden. Zuschussbezieher_innen sind verpflichtet, dem Künstlersozialversicherungsfonds zu melden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für den Zuschuss nicht mehr bestehen.

Steht eine Rückzahlungsforderung an, wendet sich der Künstlersozialversicherungsfonds schriftlich an die betroffenen Künstler_innen. Wichtig ist, sich innerhalb der vorgegebenen Fristen beim Künstlersozialversicherungsfonds zu melden, um mögliche Lösungen im Einzelfall zu klären! Insbesondere bei Unterschreiten der Untergrenze ist wichtig abzuklären, ob dem Künstlersozialversicherungsfonds alle relevanten Informationen – vollständig und korrekt – vorliegen. Mitunter kann sich durch das Nachreichen von entsprechenden Unterlagen eine solche Rückzahlungsforderung bereits erübrigen, wenn sich daraus ergibt, dass die Untergrenze nach Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Ausnahme- und Erleichterungsregelungen doch erreicht ist.

Unterstützungsfonds des KSVF

Der Künstlersozialversicherungsfonds kann erstmals ab 2015 Beihilfen zur Unterstützung in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen gewähren. Es stehen jährlich bis zu EUR 500.000 zur Verfügung. Vorgesehen sind Einmalzahlungen oder in besonderen Fällen auch wiederkehrende Geldleistungen für max. zwölf Monate. Pro Ansuchen können höchstens EUR 5.000 gewährt werden. Anträge können Künstler_innen mit Hauptwohnsitz in Österreich (seit mind. sechs Monaten!) stellen. Die Grundlagen für die Vergabe von Beihilfen sind in Richtlinien festgelegt. Ein Beirat stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Beihilfe vorliegen. Auf eine Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.